

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT

1. Der Verein führt den Namen
„Sport-Akrobatik-Verein Augsburg-Hochzoll 1957 e.V.“
Abkürzung: „SAV Augsburg-Hochzoll e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg-Hochzoll
3. Gründungstag ist der 10. Februar 1957
4. Der Verein ist Mitglied des BSAV im BLSV
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
6. Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein will seine Mitglieder zur Pflege des Sports führen.
2. Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports und läßt die finanzielle Entlohnung der sportlichen Leistung nicht zu. Sie fördert sowohl den Breiten- als auch den Leistungssport.
3. Der Verein schließt Bindungen politischer, konfessioneller, standesmäßiger oder nationaler Art aus.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports Sportakrobatik. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, seine Leiter arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 SPORTBETRIEB UND AUFGABENSTELLUNG

1. Der Verein entwickelt neben dem Übungstraining und Leistungssport ein Programm, das den Bedürfnissen seiner Mitglieder und Trägerorganisation entspricht.
2. Der Verein betreibt als Haupt-Sportart – Sportakrobatik – daneben verschiedene Arten von Gymnastik.
3. Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten in der Halle. Er bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an Wettkämpfen.
4. Zum Sportbetrieb zugelassen werden nur Mitglieder und Interessenten, die Mitglieder werden wollen. Nach dreimaliger Teilnahme am Sportbetrieb kann die weitere Betätigung nur im Rahmen einer Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Ausnahmen nur durch zusätzliche Vereinbarungen möglich (zweiter Weg usw). Ohne Mitgliedschaft besteht kein Versicherungsschutz.

5. Der Verein sorgt für die sportliche und erzieherische Ausbildung seiner Übungsleiter.
6. Der Verein sorgt für Versicherungsschutz, sportärztlicher Untersuchung und beachtet die Vorschriften zur Unfallverhütung.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder

zu a) Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte werden, der aktiv oder passiv dem Verein beitreten will. Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Sportgeschehen teilnimmt. Passives Mitglied ist, wer nicht an der Sportausübung teilnimmt, jedoch bereit ist, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern.

zu b) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat. Die Vorstanderschaft bestätigt die Ernennung.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6. / 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ausgesprochen werden. Eine Nichteinhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zum Kalenderhalbjahr hat eine weitere Vereinszugehörigkeit bis zum nächsten Halbjahresende zur Folge. Minderjährige können den Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.
 - b) Den Interessen des Vereins zuwiderhandelnde Mitglieder können durch Beschluß ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Vorstanderschaft. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach Empfang der Ausschlußmitteilung das Recht zu, Einspruch zu erheben. Über die Begründung des Einspruchs entscheidet endgültig die erweiterte Vorstanderschaft. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen in beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Es wird unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

- c) Mitglieder, die länger als drei Monate ihren Beitrag schuldig geblieben sind, können durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vereinsausschusses durch Streichung ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung der Zahlung der rückständigen Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Jedes Mitglied haftet für die von ihm benützten und die vom Verein zu Verfügung gestellten Gegenstände oder sonstigen materiellen Werte.
 - d) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerstattet.
3. Pflichten der Mitglieder
- a) am Sport, sowie an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
 - b) den Vereinsbeitrag zu bezahlen
 - c) im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
 - d) bei aktiver Teilnahme an Veranstaltungen im Namen des Vereins ist die vorherige Genehmigung des Vorstands oder dessen Beauftragten einzuholen.
4. Die ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre haben Stimm und Wahlrecht. In die Vorstandschaft können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann der Vorstand den Verlust des Wahlrechts, Stimmrechts und Startrechts aussprechen.

§ 5 FINANZGEBARUNG

- 1.
- a) Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge
 - b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird alljährlich von der erweiterten Vorstandschaft festgestellt
 - c) Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich durch Abbuchung eingezogen. Der Beitrag ist eine Bringschuld
 - d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
 - e) Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann nach Entscheidung der Vorstandschaft nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.
 - f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich und daher unentgeltlich. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

2. Die Mittel des Vereins werden auf einem Sparkonto bei einer Bank angelegt.. Bei dem gleichen Geldinstitut wird ein Girokonto unterhalten, über das der Zahlungsverkehr läuft.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, dem Sportamt Augsburg unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu. Im Fall der Ablehnung, dem Bayerischen Landessportverband mit der Maßgabe, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 6 ORGANE

Die Organe der Verwaltung und Leitung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Die erweiterte Vorstandschaft

zu 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Der Termin ist 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Jede Vollversammlung ist beschlußfähig. Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muß sie innerhalb von 4 Wochen anberaumen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Zur Mitgliederversammlung gehören die Vorstandschaft und die über 18-jährigen Mitglieder. Die übrigen Vereinsmitglieder können als Gäste beiwohnen

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, andernfalls ist binnen 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Vorstandschaft geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Folgende Aufgaben obliegen ausschließlich der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- c) Satzungsänderungen

- d) Auflösung oder Umgründung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluß mit anderen Vereinen. Ein- und Austritt in bzw. aus Fachverbänden.
- e) Alle Dinge, die von so großer Wichtigkeit sind, daß sie wesentliche Grundlagen des Vereins betreffen.

Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Bericht über die Verwaltungsarbeit zu erstatten.

Der Tagesordnung liegen folgende Punkte zugrunde:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltjahr durch den Kassenwart
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des Jugendleiters
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Neuwahlen
- g) Verschiedenes

zu 2.) Die Vorstandschaft besteht aus:

- ≙ dem Vorsitzenden
- ≙ dessen Stellvertreter
- ≙ dem Kassenwart
- ≙ dem Schriftführer
- ≙ dem Jugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

zu 3.) Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) der Vorstandschaft
- b) dem Pressewart
- c) dem 2. Kassenwart
- d) 2 Beisitzer (Kassenprüfer i.PU)

Die Vorstandschaft tritt in der Regel alle 6 Monate zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter auch einer der Vorsitzenden anwesend sind. Die Stimme des 1. Vorsitzenden (falls verhindert, die des 2. Vorsitzenden) entscheidet bei Stimmengleichheit. Die Vorstandschaft wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Auch die erweiterte Vorstandschaft wird alle 3 Jahre in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

Bei Vorstandssitzungen kann ein Beschluß über die Angelegenheit einer Sportgruppe nur dann gefaßt werden, wenn der betreffende Gruppenleiter oder dessen Beauftragter anwesend ist.

Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist die allgemeine Vertretung des Vereins, die Leitung und Verwaltung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist.

Der Kassenwart erledigt alle Kassenangelegenheiten, er führt die Kassenbücher, stellt den Jahresabschluß und den Haushaltplan auf. Bei sportlichen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen führt er die Aufsicht bei der Vorbereitung sowie Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben. Er überwacht die Beitragskassierung und führt die Inventarkartei.

Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen. Ihm obliegt ferner die Führung der Mitgliederkartei und die Ausstellung der Mitgliedsausweise.

Dem Jugendleiter ist die Betreuung aller Jugendlichen aufgetragen und hat gegenüber der Vorstandschaft diese zu vertreten.

Der Pressewart hat die Aufgabe, die Verbindung mit der Öffentlichkeit zu pflegen und Kontakt mit der Tagespresse bzw. den Pressestellen zu halten. Ferner obliegt ihm die Gestaltung des Schaukastens.

Der 2. Kassenwart nimmt in Abwesenheit des 1. Kassenvartes stellvertretend seine Aufgaben wahr.

Die Beisitzer stehen dem 1. Vorsitzenden für besondere Aufgaben zur Verfügung.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die Kasse mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und der Mitgliedervollversammlung Bericht zu erstatten.

Alle Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Durchführung im Sinne der Satzung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandschaft anwesend ist. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. In diesem Fall kann die Vorstandschaft auf Antrag nach den Richtlinien der Satzung selbst abstimmen.

§ 7 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliedervollversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens ist in § 5 Abs. 4 geregelt.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde am 19. April 2011 von der Mitgliedervollversammlung des Vereins angenommen.

Mit Eintragung ins Vereinsregister wird diese wirksam.